

Willkommen in **BAYERN**



SATZUNG

des

Deutschen Jugendherbergswerkes Landesverband Bayern e.V.

in der Fassung gemäß Beschlüssen
der Hauptversammlung vom 02.10.2021 in Bad Tölz



§ 1 Name/Sitz/Rechtsform

1. Der Name des Vereins lautet:

Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Bayern e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
3. Der Verein ist ein rechtsfähiger
Idealverein und im Vereinsregister des
Amtsgerichts München eingetragen.

§ 2 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und
unmittelbar gemeinnützige Zwecke im
Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte
Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig.
Er verfolgt nicht in erster Linie
eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die
satzungsgemäßen Zwecke verwendet
werden. Die Mitglieder erhalten keine
Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
Arbeitnehmer des Vereins, die zugleich
Mitglieder sind, haben Anspruch auf
eine angemessene Vergütung, über
deren Höhe der Vorstand entscheidet.
Der Verein darf keine Person durch
Ausgaben, die seinen Zwecken fremd
sind, oder durch unverhältnismäßig
hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung der
Erziehung und Bildung junger Menschen,
die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere
der Jugendarbeit, sowie die Förderung der
Behindertenhilfe.

Vor allem ist es Zweck des Vereins, die individu-
elle und soziale Entwicklung junger Menschen

zu fördern, ihre Verbundenheit mit Heimat,
Natur und Umwelt zu stärken, die Begegnung
von Menschen verschiedener Herkunft und
Kultur zu ermöglichen und zur Verständigung
der Völker beizutragen.

§ 4 Verwirklichung des Vereinszwecks

1. Zur Verwirklichung seines Zwecks dient
der Verein jungen Menschen und Erzie-
hern aus aller Welt, unabhängig von
Geschlecht, Abstammung, religiösen,
weltanschaulichen und politischen
Überzeugungen, soweit diese den
Zielen des Vereins nicht entgegen-
stehen. Er arbeitet mit den Trägern des
Erziehungs- und Bildungswesens, insbe-
sondere mit den Schulen, den Trägern
der Jugendhilfe und Jugendarbeit sowie
den Eltern zusammen.
2. Der Verein schafft hierzu insbesondere
 - a) Bildungs-, Begegnungs- und Erholungs-
einrichtungen durch Bau, Führung oder
Förderung von Jugendherbergen, u.a.
auch Inklusionsbetriebe i.S. des § 68
Nr. 3c AO zur Beschäftigung schwerbe-
hinderter Menschen
 - b) Bildungs-, Begegnungs-, Erlebnis- und
Erholungsangebote nach seinen Zielset-
zungen in den Jugendherbergen, auch
in Kooperation mit entsprechenden
Trägern
 - c) Voraussetzungen für die Zusammenar-
beit mit den Trägern des Erziehungs-
und Bildungswesens und der Jugend-
hilfe für deren Aufgaben in schul-
bezogenen, außerschulischen, beruf-
lichen, gesundheitsfördernden und
familienbildenden Angeboten.
3. Der Verein ist Mitglied des Deutschen
Jugendherbergswerks, Hauptverband
für Jugendwandern und Jugendherber-
gen e.V. Zur Verwirklichung der Ziele des
Deutschen Jugendherbergswerks arbei-

tet er mit dem Hauptverband und den anderen Landesverbänden des Deutschen Jugendherbergswerks partnerschaftlich zusammen. Er verpflichtet sich die Einheit und das Ansehen des Deutschen Jugendherbergswerks zu wahren.

§ 5 Aufgaben des Vereins

1. Dem Verein obliegen insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Bau und Betrieb von Jugendherbergen
 - b) Förderung des Baus und Betriebs von Jugendherbergen anderer gemeinnütziger Träger und Trägern der öffentlichen Jugendhilfe
 - c) Schaffung geeigneter Lernorte in Verbindung mit Jugendherbergen
 - d) Angebote von Reisen, Freizeitprogrammen und Ferienveranstaltungen für junge Menschen
 - e) Angebot von Bildungsprogrammen und erziehungsfördernden Maßnahmen für Eltern und Familien
 - f) Angebote für internationale Jugendbegegnungen und zur interkulturellen Verständigung
 - g) Gewinnung und Beratung von Mitgliedern
 - h) Einrichtung und Betreuung von Mitglieder-Service-Stellen
 - i) Ideelle Unterstützung von örtlichen Freundes- und Förderkreisen des Vereins
 - j) Marketing- und Öffentlichkeitsarbeit, auch durch Herausgabe und Vertrieb von Publikationen

- k) Veranstaltung von Seminaren und Lehrgängen, vor allem für Lehrer/innen und Jugendleiter/innen zur Vorbereitung von Schulklassen- und Gruppenaufenthalten in Jugendherbergen
 - l) Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen, die auf Landesebene wesentlich zur Verwirklichung des Vereinszwecks beitragen
 - m) Zusammenarbeit mit Mitgliedsverbänden der International Youth Hostel Federation (IYHF) in Abstimmung mit dem Hauptverband des Deutschen Jugendherbergswerks
 - n) Aus- und Fortbildung von beruflichen und ehrenamtlichen Mitarbeiter/innen des Vereins
2. Der Landesverband Bayern kann mit dem Hauptverband und/oder mit anderen Landesverbänden des Deutschen Jugendherbergswerks Vereinbarungen über die Wahrnehmung von Aufgaben treffen.

§ 6 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - ordentlichen Mitgliedern;
 - außerordentlichen Mitgliedern;
 - fördernden Mitgliedern;
 - Ehrenmitgliedern.
2. Ordentliche Mitglieder sind
 - a) körperschaftliche Mitglieder, das sind Vereine, Verbände, Stiftungen, juristische Personen des privaten oder des öffentlichen Rechts sowie sonstige Organisationen, die ihren Sitz in Bayern haben und landesweit wirksam sind
 - b) die Mitglieder des Präsidiums
 - c) die Bezirksbeauftragten (§ 16)

- d) Natürliche Personen, die als ordentliche Mitglieder für jeweils fünf Jahre berufen werden.

Ordentliches Mitglied kann nur sein, wer die Ziele und Aufgaben des Vereins aktiv und dauerhaft unterstützt.

3. Außerordentliche Mitglieder sind

die Nutzungsberechtigten der vom Verein betriebenen oder geförderten Jugendherbergen, welche die Mitgliedschaft im Verein erworben haben.

4. Fördernde Mitglieder

Der Verein kann natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen, welche die Ziele des Vereins unterstützen, zu fördernden Mitgliedern berufen.

5. Ehrenmitglieder

Der Verein kann Einzelpersonen, die sich um den Landesverband Bayern des Deutschen Jugendherbergswerks besonders verdient gemacht haben, als Ehrenmitglieder berufen.

§ 7 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Ordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft nach § 6 Abs. 2, Buchstabe a) wird durch schriftlichen Antrag und Bestätigung durch das Präsidium erworben.

Die Mitglieder nach § 6 Abs. 2, Buchstabe c) und d) werden mit ihrem Einverständnis vom Präsidium berufen.

2. Außerordentliche Mitglieder

Die Mitgliedschaft wird auf Antrag durch Aushändigung der Mitgliedskarte bzw. der Gruppenkarte durch den Vorstand

oder durch die von ihm beauftragten Stellen begründet.

3. Fördernde Mitglieder

Die Berufung von fördernden Mitgliedern erfolgt durch Beschluss des Präsidiums.

4. Ehrenmitglieder

Die Berufung von Ehrenmitgliedern erfolgt durch die Hauptversammlung auf Vorschlag des Präsidiums.

5. Ein Anspruch auf Erwerb einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliedschaft besteht nicht. Die Ablehnung des Antrages auf Mitgliedschaft kann ohne Angabe von Gründen erfolgen.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Sämtliche Mitglieder des Vereins haben die Aufgaben und Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern und zu unterstützen.

2. Ordentliche Mitglieder sind in der Hauptversammlung stimmberechtigt, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder haben eine beratende Stimme und ein Antragsrecht.

Ordentliche Mitglieder nach § 6 Abs. 2 Buchstabe a), die ähnliche Ziele verfolgen, kann das Präsidium verpflichten, sich auf eine gemeinsame Vertretung in der Hauptversammlung zu verständigen.

3. Außerordentliche Mitglieder haben das Recht, die Einrichtungen des DJH und der Mitgliederorganisationen der IYHF gemäß den jeweils geltenden Benutzungsbedingungen in Anspruch zu nehmen sowie kostenlos die Mitgliederzeitschrift zu beziehen.

4. Die Mitglieder, ausgenommen fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder, haben jährlich einen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Die Hauptversammlung kann weitere Ausnahmen beschließen für Mitglieder, die erhebliche ehrenamtliche Leistungen für den Verein erbringen oder deren Mitgliedschaft von besonderem verbandspolitischen Interesse ist.

§ 9 Erlöschen und Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod (der natürlichen Person), mit dem Entzug der Rechtsfähigkeit oder der Auflösung (juristische Person) des Mitglieds
 - b) durch Austritt. Der Austritt muss schriftlich erklärt werden unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende des Kalenderjahres
 - c) bei Mitgliedern nach § 6 Abs. 2, Buchstabe b) mit dem Ausscheiden aus der Funktion, bei Mitgliedern nach § 6 Abs. 2, Buchstabe c) mit dem Ausscheiden aus der Funktion oder dem Ablauf der Berufungsfrist, bei Mitgliedern nach § 6 Abs. 2, Buchstabe d) mit dem Ablauf der Berufungsfrist
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein.
2. Ein Mitglied kann wegen Schädigung des Ansehens, der Interessen des Vereins oder aus einem anderen wichtigen Grund ausgeschlossen werden.

Dazu zählt auch unehrenhaftes Verhalten, indem ein Mitglied selbst oder als körperschaftliches Mitglied durch deren Repräsentanten bzw. Teilnehmerinnen/Teilnehmer einer Gruppe

- in den Jugendherbergen oder auf deren Gelände Straftaten begehen, Gewalt androhen oder dazu aufrufen, die Integrität von Personen durch sexuelle Grenzüberschreitungen oder in sonstiger bedeutsamer Weise verletzen;
- sowie auch außerhalb der Einrichtungen des Deutschen Jugendherbergswerkes zu Terrorismus oder Gewalttaten aufrufen oder sich an diesen beteiligen, deren Verherrlichung oder Billigung zum Ausdruck bringen, den Holocaust leugnen, sich rassistisch verhalten oder sich entgegen der freiheitlich demokratischen Grundordnung in Wort, Schrift oder in sonstiger Weise betätigen.

Über den Ausschluss von Ehrenmitgliedern entscheidet die Hauptversammlung. Über den Ausschluss ordentlicher und fördernder Mitglieder entscheidet das Präsidium. Über den Ausschluss von außerordentlichen Mitgliedern entscheidet der Vorstand. Vor dem Ausschluss ist dem Mitglied die Möglichkeit zur schriftlichen Stellungnahme zu geben. Die Entscheidung über den Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Begründung mitzuteilen.

3. Hat ein außerordentliches Mitglied den fälligen Beitrag nicht geleistet, so wird es nach erfolgloser Mahnung und Ablauf von drei Monaten vom Vorstand aus der Mitgliederliste gestrichen.
4. Mitglieder, deren Mitgliedschaft beendet ist, haben keinen Anspruch auf Rückerstattung der gezahlten Mitgliedsbeiträge.

§ 10 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

1. Hauptversammlung
2. Präsidium
3. Vorstand

§ 11 Hauptversammlung

1. Zusammensetzung

Die Hauptversammlung besteht aus den stimmberechtigten und den beratenden Mitgliedern.

Der Vorstand nimmt beratend teil.

Das Präsidium kann zur Beratung in der Hauptversammlung sachkundige Institutionen und Personen berufen.

2. Aufgaben

Die Aufgaben der Hauptversammlung sind insbesondere

- a) Beratung und Beschlussfassung über Fragen grundsätzlicher Bedeutung für den Verein
- b) Entgegennahme des Berichts des Präsidiums
- c) Entgegennahme der Jahresrechnung des Vorstands
- d) Entgegennahme des Prüfungsberichtes und Entlastung des Präsidiums und des Vorstands
- e) Beratung und Verabschiedung des Arbeits- und Haushaltsplanes
- f) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Präsidiums
- g) Berufung der Ehrenmitglieder auf Vorschlag des Präsidiums

- h) Beschlussfassung über die an die Hauptversammlung gerichteten Anträge
- i) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung
- j) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- k) Entscheidung über die Auflösung des Vereins
- l) darüber hinaus sämtliche weiteren Aufgaben, die der Hauptversammlung nach Gesetz und Recht obliegen, sofern sie nicht in dieser Satzung oder der Satzung des Hauptverbandes gesondert einem anderen Organ in rechtlich zulässiger Weise zugewiesen wurden.

§ 12 Vorbereitung und Durchführung der Hauptversammlung

1. Ordentliche Hauptversammlung

Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten/von der Präsidentin mindestens einmal im Kalenderjahr einberufen.

Anstelle einer Präsenz-Hauptversammlung kann zu einer virtuellen Hauptversammlung einberufen werden. Die virtuelle Hauptversammlung ist gegenüber der präsenten Hauptversammlung nachrangig. Das Präsidium entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Hauptversammlungen finden in einer nur für Mitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Hauptversammlung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen der Hauptversammlung. Eine virtuelle Hauptversammlung über die Auflösung des Vereins ist unzulässig.

Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch das Präsidium.

Anträge zur Hauptversammlung sind spätestens drei Wochen vor der Hauptversammlung mit schriftlicher Begründung beim Präsidium einzureichen;

sie müssen einen begründeten Beschlussvorschlag enthalten. Antragsberechtigt sind die in der Hauptversammlung stimmberechtigten und beratenden Mitglieder.

Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von mindestens vier Wochen bis zum Zeitpunkt der geplanten Hauptversammlung unter Angabe der Tagesordnung.

Die Einladungsfrist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Werktag. Die Einladung gilt als zugegangen, wenn sie an die letzte, dem Verein bekannt gegebene Anschrift erfolgte.

Den Vorsitz in der Hauptversammlung führt der Präsident/die Präsidentin oder dessen/deren Vertretung.

Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist.

Für den Fall der Beschlussunfähigkeit muss der Präsident/die Präsidentin innerhalb von vier Wochen eine neue Hauptversammlung mit derselben Tagesordnung einberufen, die unabhängig von der Zahl der dann anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung gesondert hinzuweisen.

Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Enthaltungen und ungültige Stimmen bleiben für die Ermittlung der Mehrheit außer Betracht. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt.

Die Wahlen zum Präsidium finden geheim statt. Sie werden durch einen

Wahlvorstand geleitet. Der Präsident/die Präsidentin und die drei Stellvertreter/Stellvertreterinnen werden einzeln gewählt. Die übrigen Mitglieder des Präsidiums werden per Listenwahl gewählt. Es gilt der Kandidat/die Kandidatin als gewählt, der/welche die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl im ersten bzw. zweiten Wahlgang nicht erreicht worden, findet im dritten Wahlgang eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten/innen statt, welche die meisten Stimmen erhalten haben. Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los.

Zur Beschlussfassung über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich.

Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Änderung des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder der Hauptversammlung erforderlich. Eine zu diesem Zwecke einberufene Hauptversammlung ist nur beschlussfähig, wenn sie mindestens zwei Monate vorher unter Angabe des Zwecks einberufen wurde und 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Tagesordnung kann während der Hauptversammlung durch sachliche Dringlichkeitsanträge ergänzt werden, sofern 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen. Dies gilt nicht für Anträge auf Änderung der Satzung oder Auflösung des Vereins.

Über die Beschlüsse der Hauptversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das von dem/der Vorsitzenden der Versammlung und vom/von der Protokollführer/in zu unterzeichnen ist. Abweichende Meinungen sind auf Antrag zu Protokoll zu nehmen.

2. Außerordentliche Hauptversammlung
- Eine außerordentliche Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert, außerdem wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beim Präsidium verlangt. Für das Verfahren, insbesondere für Form und Frist der Einladung und von Anträgen, gelten die Regelungen für die ordentliche Hauptversammlung.

§ 13 Präsidium

1. Zusammensetzung

Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, drei Stellvertreterinnen/Stellvertretern und bis zu sechs weiteren Präsidiumsmitgliedern. Ein ausgewogenes Verhältnis von Frauen und Männern ist dabei anzustreben.

Alle Mitglieder des Präsidiums werden auf die Dauer von vier Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Das Präsidium bleibt im Amt bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vor Ablauf der Amtsperiode aus, erfolgt auf der nächsten Hauptversammlung eine Nachwahl für den Rest der Amtsperiode.

2. Aufgaben

Das Präsidium hat folgende Aufgaben

- a) Bestellung des Vorstands
- b) Abberufung von Vorstandsmitgliedern aus wichtigem Grund
- c) Aufsicht über die Tätigkeit des Vorstands
- d) Beschlussfassung über Leitlinien und Ziele für die Arbeit des Vereins
- e) Beschlussfassung über den vom Vorstand erstellten Entwurf des Wirtschafts- und Finanzplanes und über die Entwürfe des Arbeits- und Haushaltsplanes zur

Vorlage an die Hauptversammlung

- f) Bestellung eines Abschlussprüfers
- g) Entgegennahme und Prüfung der Jahresrechnung und des Jahresberichtes des Vorstands
- h) Stellungnahme zur Jahresrechnung und zum Jahresbericht des Vorstands für die Hauptversammlung und Empfehlung für die Entlastung des Vorstands
- i) Erlass einer Geschäftsordnung für das Präsidium und den Vorstand
- j) Vorbereitung der Hauptversammlung
- k) Berufung der Bezirksbeauftragten
- l) Berufung von Fachbeiräten
- m) Bestimmung der Delegierten für die Gremien des Hauptverbandes
- n) Beschlussfassung über die Gründung von Tochtergesellschaften des Vereins oder den Erwerb von Beteiligungen
- o) Zustimmung zu Maßnahmen des Vorstands von grundsätzlicher Bedeutung für den Verein

insbesondere:

- Erschließung neuer Standorte für Jugendherbergen
- Schließung von bestehenden Jugendherbergen
- Übernahme neuer Aufgaben und Beendigung oder Veränderung bisheriger wesentlicher Aufgaben des Vereins
- wesentliche Maßnahmen in der Betriebsorganisation
- Abschluss von Tarifverträgen oder Betriebsvereinbarungen
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Grundeigentum und anderen Grundstücksrechten

- Einräumung von Pfand- oder anderen dinglichen Rechten am Vermögen des Vereins
- Aufnahme und Gewährung von Krediten, Übernahme von Bürgschaften, Erlass von Forderungen und Abschluss von Vergleichen.

Die jeweiligen Wertgrenzen bzw. Arten von zustimmungsfreien Rechtsgeschäften dieser Art werden in der Geschäftsordnung des Präsidiums festgelegt.

Für bestimmte Geschäfte kann das Präsidium in seiner Geschäftsordnung dem Vorstand seine Zustimmung auch allgemein erteilen. In Eilfällen kann sie im Umlaufverfahren eingeholt werden.

3. Die Mitglieder des Präsidiums sind grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die entstandenen, tatsächlich nachgewiesenen Auslagen werden ersetzt. Für ihren Zeit- und Arbeitsaufwand kann eine ihrer Höhe nach angemessene Tätigkeitsvergütung gezahlt werden. Näheres bestimmt die Geschäftsordnung des Präsidiums.
4. Anstelle einer Präsenz-Präsidiumssitzung kann zu einer virtuellen Präsidiumssitzung einberufen werden. Die virtuelle Präsidiumssitzung ist gegenüber der präsenten Präsidiumssitzung nachrangig. Der Präsident/ die Präsidentin entscheidet hierüber nach seinem/ihrem Ermessen und teilt dies den Präsidiumsmitgliedern spätestens vierzehn Tage vor der Sitzung in der Einladung mit. Virtuelle Präsidiumssitzungen finden in einer nur für Präsidiumsmitglieder zugänglichen Video- oder Telefonkonferenz statt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Präsidiumssitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen für das Präsidium.
5. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse mit der Mehrheit der Stimmen der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten/der Präsidentin. Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder anwesend ist.

6. Die Haftung der Präsidiumsmitglieder dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
7. Die Mitglieder des Vorstands nehmen an den Sitzungen beratend teil.

§ 14 Aufgaben des Präsidenten/ der Präsidentin

Der Präsident/die Präsidentin hat – außer den sonst in der Satzung genannten – folgende Aufgaben:

1. Er/Sie repräsentiert den Verein unbeschadet der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstands.
2. Er/Sie beruft die Sitzungen des Präsidiums ein und leitet sie.
3. Er/Sie vertritt das Präsidium zwischen den Sitzungen.
4. Bei unaufschiebbaren Entscheidungen des Vorstands, die der Zustimmung des Präsidiums bedürfen, kann er/sie die Zustimmung anstelle des Präsidiums erteilen. In diesem Falle hat er/sie dem Präsidium unverzüglich zu berichten.
5. In sonstigen Eilfällen kann er/sie die Entscheidungen des Präsidiums im Umlaufverfahren herbeiführen. Er/Sie stellt fest, dass ein Präsidiumsbeschluss zustande gekommen ist, wenn die Mehrheit der Präsidiumsmitglieder schriftlich zugestimmt hat.
6. Er/Sie kann an Vorstandssitzungen teilnehmen.

§ 15 Vorstand

1. Zusammensetzung

Der Vorstand ist gesetzlicher Vertreter des Vereins im Sinne des § 26 BGB, er führt die Geschäfte des Vereins.

Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern, die in der Regel

hauptberuflich tätig sind. Die Mitglieder des Vorstands, die als Geschäftsführer tätig sind, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. Über die Höhe der Vergütung entscheidet das Präsidium.

Alle Mitglieder des Vorstands sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

2. Vertretung

Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein gerichtlich und außergerichtlich einzeln vertreten.

In Rechtsangelegenheiten gegenüber den Vorstandsmitgliedern wird der Verein durch die Präsidentin/den Präsidenten und eine Stellvertreterin/einen Stellvertreter oder durch zwei Stellvertreter/Stellvertreterinnen vertreten.

3. Aufgaben

Die Aufgaben und Befugnisse der Vorstandsmitglieder im Einzelnen regelt die Geschäftsordnung. Zu den Aufgaben des Vorstands gehören insbesondere:

- a) Aufnahme von außerordentlichen Mitgliedern
- b) Einstellung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern
- c) Erstellung von Organisationsplänen für die Geschäftsstelle und den Betrieb der Jugendherbergen
- d) Regelmäßige Berichterstattung gegenüber dem Präsidium
- e) Erstellung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
- f) Erstellung des Entwurfs des Wirtschafts- und Finanzplanes sowie der Entwürfe für den Arbeits- und Haushaltsplan

- g) Festsetzung der Entgelte für den Aufenthalt in Jugendherbergen.

Scheidet ein Vorstandsmitglied aus seinem Amt vorzeitig aus, so ist das Präsidium befugt, eine Nachfolgerin/einen Nachfolger zu bestellen.

Die Haftung eines Vorstandsmitgliedes dem Verein und seinen Mitgliedern gegenüber ist auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.

§ 16 Bezirksbeauftragte, Freundes- und Förderkreise

1. Das Präsidium beruft für jeden Regierungsbezirk jeweils für die Dauer von vier Jahren eine Bezirksbeauftragte/einen Bezirksbeauftragten.

Sie werden im Auftrag des Präsidiums tätig.

2. Mit Zustimmung des Präsidiums können sich für Jugendherbergen örtliche Freundes- und Förderkreise bilden.

§ 17 Wirtschaftsführung

1. Der Verein finanziert seine Aufgaben insbesondere durch Mitgliedsbeiträge, Einnahmen aus dem Betrieb von Jugendherbergen sowie Spenden und Zuschüsse.
2. Zur Verwirklichung des Vereinszwecks beteiligt sich der Verein auch an der Finanzierung der Aufgaben des Hauptverbandes und der gemeinschaftlichen Aufgaben mit anderen Landesverbänden.
3. Der Verein stellt jährlich einen Haushaltsplan auf, in dem alle für die Erfüllung seiner Aufgaben eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben darzustellen sind.

4. Die Haushaltswirtschaft ist sparsam und wirtschaftlich zu führen und so zu planen, dass die stetige Erfüllung der satzungsmäßigen Aufgaben gesichert ist.
5. Jahresabschluss und Lagebericht sind, soweit nicht andere gesetzliche Vorschriften gelten, unter Beachtung der Vorschriften des Handelsgesetzbuches zu erstellen.

Der Jahresabschluss ist unter Einbeziehung der Buchführung und des Jahresberichtes, soweit er die Buchführung erläutert, durch eine(n) Abschlussprüfer/in zu prüfen, bevor er dem Präsidium vorgelegt wird.
6. Die Hauptversammlung kann ehrenamtliche Rechnungsprüfer bestellen.
7. Die Entgelte für den Aufenthalt in den Jugendherbergen werden in der Weise festgesetzt, dass neben den Betriebskosten und den anteiligen Kosten des Vereins ein angemessener Beitrag zu den durch Zuschüsse Dritter nicht gedeckten Kosten für Entwicklungs- und Investitionsmaßnahmen erwirtschaftet werden kann.
8. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 18 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an den Freistaat Bayern, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke der Jugendarbeit zu verwenden hat.

München, den 10.12.2021

Deutsches Jugendherbergswerk
Landesverband Bayern e.V.
Mauerkircherstr. 5
81679 München
Tel.: 089 922098-0
Fax: 089 922098-40
E-Mail: bayern@jugendherberge.de
Internet: www.bayern.jugendherberge.de

